

01|17

FACHGRUPPENNEWS

Rundschreiben der Fachgruppe Wien der Transporteure





Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

Auch das Jahr 2017 wird die Transportbranche vor großen Herausforderungen stellen. Einerseits müssen wir die doch deutlich erhöhten Mauttarife – das gilt auch für die schadstoffarmen Fahrzeuge der Euro 6 Klasse – bei unseren Kunden umsetzen, andererseits gibt es auch neue Bestimmungen betreffend des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes. Die bisherigen Regelungen zum Lohndumping waren in diversen Gesetzen verstreut. Mit dem neuen Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz werden nun alle Einzelbestimmungen in einem eigenen Gesetz zusammengefasst.

Leider wurde die bisher nur per Erlass des BMASK vorgesehene 10% Grenze (bis zu dieser Grenze ist eine Unterentlohnung als gering anzusehen) nicht im neuen LSD-BG gesetzlich verankert; jedoch konnten wir erreichen, dass durch eine Ministerweisung (BMASK) diese 10% Grenze nunmehr

für alle Verwaltungsbehörden (Krankenversicherungsträger, Kompetenzzentrum LSDB) verbindlich ist.

Das neue LSD-BG soll aber auch dafür sorgen, dass der heimische Arbeitsmarkt nicht mit „billigen Lenkern“ – vor allem aus dem osteuropäischen Markt – über schwemmt wird.

Abgesehen von Transitfahrten unterliegen nun sämtliche Dienstleistungen in Österreich dem einschlägigen Kollektivvertrag; das heißt für Güterbeförderungen in Österreich (also auch Kabotage oder inländischer Streckenabschnitt) muss der Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe angewendet werden. Damit diese Bestimmung nicht völlig zahnlos bleibt, enthält auch das neue LSD-BG Regelungen zur Rechtsdurchsetzung im Ausland; damit sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Vollstreckung von Strafbescheiden wegen Lohn- und Sozialdumpings (in Österreich durch nicht ortsansässige Betriebe) ermöglicht werden.

Diese grundsätzlich positive Entwicklung hat aber auch eine gewisse österreichi-

sche Komponente: Es müssen so viele Daten online gemeldet werden, dass zu befürchten ist, dass die Behörde in dieser Flut von Unterlagen „völlig erstickt“.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Verwaltung in der Lage ist, die Anforderungen des LSD-BG auch so umzusetzen, dass damit der heimische Arbeitsmarkt und auch die heimischen Betriebe wieder einen Vorteil verspüren.

Die Haftung eines (inländischen) Auftraggebers – ein Wunsch vieler Unternehmer – wurde, abgesehen von Sonderbestimmungen für den Baubereich bzw. des Generalunternehmers bei öffentlichen Auftraggebern, wieder nicht umgesetzt.

Ich wünsche trotzdem allen ein wirtschaftlich aber auch persönlich erfolgreiches Jahr!

Ihr

Wolfgang Herzer

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE 2017



Über die Änderungen des Kollektivvertrages für das Güterbeförderungsgewerbe (Arbeiter und Angestellte) haben wir bereits berichtet; alle Informationen sowie eine downloadfähige PDF-Datei finden Sie wie immer auf der Homepage. In der Beilage finden Sie nun auch den druckfrischen Kollektivvertrag in der Fassung 2017.

HANDBUCH FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE 2017



Ebenfalls in der Beilage finden Sie das Handbuch für das Güterbeförderungsgewerbe 2017. Wir freuen uns Ihnen dieses in der Beilage überreichen zu können.

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG

INHALT

NR. 1 | JÄNNER 2017

Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe 2017	3
Handbuch für das Güterbeförderungsgewerbe 2017	3
Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung	3
Luftreinhalte-Verordnung	3
Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz -LSD-BG	4
DEUTSCHLAND - elektronische Mindestlohnmeldungen zum 1. Januar 2017	7
TSCHECHIEN - OBU - Beachtung der Rückgabefrist!	7
34. KFG-NOVELLE	8

Bekanntlich wurde der Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung aufgelöst und die einzelnen Gemeinden wurden anderen Verwaltungsbezirken zugeordnet.

Das Güterbeförderungsgesetz bestimmt, dass gemäß § 5 Abs. 1 der Bewerber entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang in

deren Aussicht **genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk Stellplätze** außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Verfügung hat.

Folgende Verwaltungsbezirke sind nun iSD.

LUFTREINHALTE-VERORDNUNG 2016 BURGENLAND

Am 21. Jänner 2017 ist die neue Luftreinhalte-Verordnung („Feinstaub-Verordnung“) für das Burgenland in Kraft getreten. Betroffen sind ALLE Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem EURO 0 Motor, Euro 1 Motor und Euro 2 Motor (N1, N2, N3).

Das Fahrverbot enthält keine Einschränkung bezüglich der Gewichtsklasse der LKW. Daher sind auch Fahrten mit alten Klein- und Kleinst-LKW verboten (z.B. Fiskal-LKW, Kleintransporter, Business-Vans oder Geländewagen, die als LKW zugelassen sind).

§ 5 GÜTBEG „angrenzende Verwaltungsbezirke“ zu Wien; im Ergebnis hat sich die mögliche Fläche (140 Gemeinden) deutlich vergrößert:

Korneuburg, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Mödling, St. Pölten und Tulln

Da die Fahrverbote für LKW, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge gelten, sind Sonderkraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) nicht vom Fahrverbot betroffen.

Es gelten folgende Umsetzungsfristen, die wir für unsere Unternehmen mit der Landesregierung ausverhandeln können:

Fahrverbot für EURO 0: gilt ab Inkrafttreten der VO (Tag nach der Veröffentlichung im Landesgesetzblatt, das ist der 21. Jänner 2017) Übergangsfrist: 1 Jahr ab Inkrafttreten des Fahrverbots (gilt nur für die Unternehmer, die bisher aufgrund der Ziel- und Quellverkehrsregelung ausgenommen waren.) Fahrverbot gilt daher ab 21. Jänner 2018

Fahrverbot für EURO 1: Inkrafttreten ab

1. Oktober 2017
Übergangsfrist: 3 Jahre ab Inkrafttreten des Fahrverbots; Fahrverbot gilt daher ab 1. Oktober 2020

Fahrverbot für EURO 2: Inkrafttreten ab 1. Oktober 2018
Übergangsfrist: 3 Jahre ab Inkrafttreten des Fahrverbots; Fahrverbot gilt daher ab 1. Oktober 2021

Kennzeichnungspflicht: ab 1. Oktober 2017

Alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, welche vom Fahrverbot für EURO 0, EURO 1 und

EURO 2 ausgenommen sind, sind mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette zu kennzeichnen.

Zusatzbestimmung für EURO 0 bis EURO 2: Die Übergangsfristen gelten nur sofern jeweils die Kraftfahrzeuge vor dem 1. November 2016 für denselben Unternehmer zum Verkehr zugelassen waren.

Die weiteren Details (Ausnahmen für die Wirtschaft, Kennzeichnungspflicht etc) finden Sie - wie gewohnt - auf unserer Homepage.

LOHN-UND SOZIALDUMPINGBEKÄMPFUNGSGESETZ -LSD-BG

Nachstehend finden Sie die wichtigsten entsenderechtlichen Änderungen seit 1.1.2017 für ausländische Transportunternehmen:

1. Transitverkehr (§ 1 Abs 5 Z 7):

Seit 1.1.2017 ist der „Transitverkehr“ ausdrücklich geregelt. Der Transitverkehr in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung ist nun vom Anwendungsbereich des LSD-BG ausdrücklich ausgenommen, aber nur dann, soweit der gewöhnliche Arbeitsort nicht in Österreich ist.

Erfasst ist nur der echte Transitverkehr und wenn im Inland Güter oder Personen weder aufgenommen/aufgeladen noch „abgeladen“ werden. Von der Ausnahme ist eine durch eine Kabotagetätigkeit unterbrochene Transitbewegung (Transit in Etappen) nicht erfasst. Ebenso ist von diesem Ausnahmeteststand der Fall nicht erfasst, wenn Beginn und Ende eines „Transits“ in unmittelbarer Nähe der österreichischen Bundesgrenze liegt. Wenn hinsichtlich dieser Tätigkeit ein gewöhnlicher Arbeitsort in Österreich vorliegt (z.B. regelmäßige Fahrten von Bratislava nach Freilassing), kommt demzufolge österreichisches Arbeitsrecht zur Anwendung. Weiters ist der **Zielverkehr** von dieser Ausnahmevereinbarung nicht erfasst.

Der Gesetzestext seit 1.1.2017 lautet:

(5) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

7. die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer oder als Besatzungsmitglied (§ 4 der

Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004) in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird **und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt**

2. Entsendemeldung

Grundsätzlich wird außer dem Transit jede grenzüberschreitende Transportfahrt unabhängig von ihrer Dauer vom LSD-BG erfasst und muss im Wege des zur Verfügung stehenden Meldeformulars der Finanzpolizei gemeldet werden.

Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz haben, müssen

- die Entsendung oder Überlassung der Arbeitnehmer/innen
- vor Beginn der Arbeiten (bei Entsendung oder Überlassung mobiler Arbeitnehmer/innen im Transportbereich vor der Einreise nach Österreich)
- der sogenannten Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung
- mittels Formular ZKO 3 (für die Entsendung) oder ZKO 4 (für die Überlassung) melden.

Die Detailangaben in der Meldung, die Entsendedeutsche mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat machen müssen, sind bei Entsendung und Überlassung zum Teil unterschiedlich.

Treten nach Abgabe der Meldung Änderungen ein wie z. B.

- die Änderung des Einsatzortes oder der Einsatzorte
- die Änderung des Ausmaßes oder der Lage der Arbeitszeit einzelner Arbeitnehmer/innen
- die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
- ein späterer als der in der Erstmeldung gemeldete Beginn der Beschäftigung
- das Nichtzustandekommen bereits gemeldeter Entsendungen oder Überlassungen einzelner Arbeitnehmer/innen
- ist unverzüglich eine Meldung der Änderung abzugeben. Außerdem muss eine ZKO-Meldung neu abgegeben werden
- bei jedem neuen Auftrag mit neuem Auftraggeber/neuer Auftraggeberin und
- bei Entsendung oder Überlassung weiterer, noch nicht gemeldeter Arbeitnehmer/innen.

Meldepflichten

§ 19 (1): **Arbeitgeber und Überlasser** mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der



einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

§ 19 (3): Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer oder der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4),
4. Name und Anschrift des (inländischen) Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäfti-

gung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),

9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Meldeunterlagen und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,

10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,

11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,

12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

3. Ansprechperson

Anders als bisher muss im Wege der Entsendemeldung auch eine Ansprechperson bekannt gegeben werden, welche die Unterlagen bereit zu halten, Dokumente entgegen zu nehmen und Auskünfte zu erteilen hat.

Im Falle von **mobilen Arbeitnehmern** (z.B. LKW-Lenker) ist im Formular ZKO 3 in Punkt 3. Ansprechperson das Kästchen „aus dem Kreis der nach Ö entsandten Arbeitnehmer“ anzukreuzen. Da bei mobilen Arbeitnehmern sämtliche Unterlagen ab der Einreise nach Österreich immer im Fahrzeug bereitzuhalten sind, ist die Ansprechperson in der Regel daher mit dem Fahrer identisch (wenn mehrerer Personen

im Zuge des Transports entsandt werden, ist aus „ihrem Kreis“ eine Person auszuwählen und namhaft zu machen).

4. Rahmenmeldung/Sammelmeldung (Rechtslage seit 1.1.2017)

Seit 1.1.2017 wird in bestimmten Fällen eine Rahmenmeldung für einen Zeitraum bis 3 Monate sowie eine Sammelmeldung im LSD-BG ermöglicht (§ 19 Absatz 5/Rahmenmeldung und § 19 Absatz 6/Sammelmeldung).

Rahmenmeldung gem. § 19 Abs. 5 LSD-BG

Wird der Fahrer in Österreich wiederkehrend für **einen** in Österreich tätigen werdenden **Auftraggeber** eingesetzt, besteht die Möglichkeit, eine so genannte **Rahmenmeldung** zu erstatten. Ist in Erfüllung des Dienstleistungsvertrages mit dem wiederholten grenzüberschreitenden Einsatz – auch im Anlassfall ad hoc – zu rechnen, kann ein ausländischer Arbeitgeber eine Rahmenentsendemeldung für den Zeitraum von **bis zu drei Monaten** erstatten und in dieser alle Arbeitnehmer, die er einzusetzen gedenkt, anführt.

Im Fall einer Rahmenmeldung müssen bezogen auf den gemeldeten Zeitraum

- der Beginn des in der Meldung genannten Zeitraums der Entsendung und
- der tatsächliche Beginn der Beschäftigung zumindest von einem der in der Meldung angeführten Arbeitnehmer

derselbe sein.

Es ist also z.B. **nicht** zulässig, dass die Rahmenmeldung einen Zeitraum 1.2. bis 30.4. 2017 angibt, aber der in der Meldung angeführte Arbeitnehmer nicht am/ab dem 1.2. in Österreich beschäftigt wird. Erfolgt der erste Einsatz des Arbeitnehmers etwa ab 8.2.2017, kann die dreimonatige Rahmenmeldung ab 8.2.2017 erstattet werden.

Weitere ad hoc (oder auch geplante) Entsendungen von in der Entsendemeldung genannten Arbeitnehmern innerhalb des in der Meldung angeführten Zeitraums (z.B. der nächsten drei Monate) sind nicht gesondert zu melden. **Darin liegt der Vorteil der Rahmenmeldung.** Wiederholte Rahmenmeldungen (wieder für 3 Monate) sind zulässig.

Sammelmeldung gem. § 19 Abs. 6 LSD-BG

Wird der Fahrer in Erfüllung von mit **mehreren inländischen Auftraggebern** geschlossenen **gleichartigen Dienstleistungsverträgen** tätig und erfolgt die Erfüllung dieser Verträge in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang, kann für diese Fälle eine Sammelmeldung erstattet werden (es werden zB mit **einer** Fahrt mehrere österreichische Kunden beliefert).

Unter engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang ist zu verstehen:

- eine Sammelmeldung ist möglich für alle Fahrten innerhalb 1 Woche,
- soweit diese Fahrten nicht mehr als 3 Bundesländer tangieren (also zB OÖ, Sbg, Tir. oder Vbg, Tir, Sbg, oder NÖ, Wien, Bgld)

In der Sammelmeldung ist unter anderem folgendes anzugeben:

- Anfangsort (wo erfolgt der Grenzübertritt) sowie Endort der Tätigkeit in Österreich,
- die genaue Fahrtroute,
- allfällige eingeplante Zwischenstopps, allenfalls ein
- „Zeit-Weg Diagramm“.

Sowohl die Rahmenmeldung als auch die Sammelmeldung sind mit dem Entsendeformular ZK0 3 (es gibt kein separates Formular dafür) elektronisch der ZK0 zu melden.

Da im Formular ZK03 derzeit nur **ein (1)** Auftraggeber gemeldet werden kann, müssen weitere Auftraggeber im Fall der Sammelmeldung in den Anmerkungen (entweder Punkt 10. oder auch Punkt 12.) angeführt werden.

5. Bereithaltung des SV-Formulars A1 und der Entsendemeldung durch Arbeitgeber im EU-Ausland

Sowohl die Entsendemeldung als auch das SV-Formular A1 müssen ab der Einreise nach Österreich **zwingend im Fahrzeug** (in Papierform) bereitgehalten oder elektronisch (Smartphone, Laptop, Tablet, etc.) zugänglich gemacht werden.

ronisch (Smartphone, Laptop, Tablet, etc.) zugänglich gemacht werden.

6. Bereithaltung der Lohnunterlagen

Zur Kontrolle der Einhaltung der österreichischen Entlohnungsvorschriften müssen grundsätzlich auch die Lohnunterlagen ab Einreise ins Bundesgebiet im Zeitpunkt der Kontrolle vor Ort im Fahrzeug bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn die Lohnunterlagen in **einer inländischen Zweiniederlassung oder inländischen Konzernmutter/Tochter** (jedoch nicht bei einem Rechtsanwalt/Steuerberater) bereitgehalten werden. Dies bedeutet eine administrative Erleichterung für ausländische Konzern/Tochter-Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich.

Lohnunterlagen sind

- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Einstufungsunterlagen

Bereithaltung der Lohnunterlagen, wenn Lohn im Entsendezeitraum nicht fällig

Die geforderten Lohnunterlagen sind grundsätzlich für die gesamte Dauer der Entsendung im Fahrzeug/ in einer **inländischen Zweiniederlassung oder inländischen Konzernmutter/Tochter** bereitzuhalten. Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege können selbstverständlich nur für jene Entsende-Zeiträume bereitgehalten werden, für die das Entgelt zu leisten war. Mit anderen Worten: Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege können nur für im Zeitpunkt der Kontrolle bereits „abgelaufene“ Lohnzahlungszeiträume und fällige Entgelte bereitgehalten werden. Die „sonstigen“ Lohnunterlagen sind stets, dh. auf jeden Fall mitzuführen.

Entsendemeldung und A1 müssen jedenfalls im Fahrzeug ab Einreise ins Bundesgebiet mitgeführt oder elektronisch zugänglich gemacht werden!

Alle anderen ausländischen Verkehrsunternehmen, die über keine Niederlassung im Inland verfügen, müssen für eine **ausnahmslose Bereithaltung aller Unterlagen im Fahrzeug oder elektronische Zugänglichmachung der Dokumente (in deutscher Sprache, ausgenommen der Arbeitsvertrag, der auch in Englisch mitge-**

führt/zugänglich gemacht werden darf) sorgen.

Wo steht das im neuen Gesetz?

A1 und Entsendemeldung: § 21 Absatz 1 LSDB-G

Lohnunterlagen: § 22 Absatz 1 letzter Satz LSDB-G

7. Haftung des inländischen Auftraggebers

Eine generelle Haftung des inländischen Auftraggebers für die Löhne der nach Österreich entsandten ausländischen Arbeitskräfte ist im LSD-BG **nicht** vorgesehen. In folgenden Fällen tritt jedoch (anstelle der bisherigen Solidarhaftung) eine Haftung des inländischen Auftraggebers als Bürge und Zahler (dh keine bloß subsidiäre Haftung anstelle, sondern eine Parallelhaftung **neben** dem Hauptschuldner) ein:

- Haftung für Entgeltansprüche von Arbeitnehmern eines **Drittstaat-Auftraggebers**
- Haftung für Ansprüche bei Arbeitsleistungen im Rahmen von **Bauarbeiten**
- Haftung des **Generalunternehmers bei öffentlicher Auftragsvergabe**

8. Sanktionen

Für folgende Verstöße sind Verwaltungsstrafen vorgesehen:

- Verstöße gegen Meldepflichten: 1000 bis 10.000 Euro pro Arbeitnehmer, bei Wiederholung 2000 bis 20.000 Euro
- Keine Übermittlung von Lohnunterlagen: 500 bis 5000 Euro pro Arbeitnehmer, bei Wiederholung 1000 bis 10.000 Euro
- Verweigerung, Erschwerung, Behinderung des Zutritts zu Betriebsstätten, Betriebsräumen, auswärtigen Arbeitsstellen: 1000 bis 10.000 Euro, bei Wiederholung 2000 bis 20.000 Euro
- Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen: 1000 bis 10.000 Euro, bei Wiederholung 2000 bis 20.000 Euro

9. Entsendeplattform des Sozialministeriums und weitere Auskünfte

Im Übrigen darf ergänzend auf die **Entsendeplattform des Sozialministeriums** und weitere Informationsquellen hingewiesen werden:

www.entsendeplattform.at

Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO)
WKÖ-Aussenwirtschaftscenter

Zur ergänzenden Info finden Sie - wie gewohnt auf unserer Homepage - den vor kurzem von der Finanzpolizei veröffentlichten Erlass zum **Entsendeformular ZK03**.

Transportkostenindex

Im letzten Monat 2016 ist der Transportkostenindex um 1,25 % angestiegen. Im nachstehenden Vergleichszeitraum war eine Kostensteigerung von rund 2,8 % feststellbar.

Datum	Prozent	Prozentpunkte ALT	Prozentpunkte NEU
01.01.2017	1,25%	486,16	500,08
01.12.2016	0,06%	480,16	493,91
01.11.2016	0,51%	479,87	493,61
01.10.2016	0,34%	477,44	491,11
01.09.2016	-0,36%	475,82	489,45
01.08.2016	-0,03%	477,54	491,22
01.07.2016	0,41%	477,68	491,37
01.06.2016	0,75%	475,73	489,36
01.05.2016	0,30%	472,19	485,72
01.04.2016	0,68%	470,78	484,27
01.03.2016	-0,55%	467,60	481,00
01.02.2016	-0,57%	470,19	483,66
01.01.2016	-0,60%	472,89	486,43



DEUTSCHLAND - ELEKTRONISCHE MINDESTLOHNMELDUNGEN ZUM 1. JÄNNER 2017

Wie uns der Fachverband informiert hat startet die Zollverwaltung mit Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2017 das neue Online-Meldeverfahren, das Meldeportal-Mindestlohn, mit dem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (z.B. ein österreichischer TransportunternehmerIn) ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer online anmelden können. Gleicher gilt für Entleihen, die von einem Verleiher mit Sitz im Ausland überlassene Arbeitnehmer tätig werden lassen.

Das Meldeportal-Mindestlohn kann **ab dem 1. Januar 2017** direkt über www.melde-portal-mindestlohn.de (seit wenigen Tagen verfügbar) oder über die Verlinkung auf <http://www.zoll.de> in der Rubrik „Dienste und Datenbanken“ aufgerufen werden. Die Übermittlung der Anmeldungen per Fax an die bekannten Nummern wird nur noch bis zum 30. Juni 2017 möglich sein. Ebenso werden die zur Anmeldung erforderlichen Vordrucke außerhalb des Meldeportals-Mindestlohn nicht mehr zur Verfügung stehen.

Inhaltlich ändern sich die Meldungen oder Meldepflichten nicht, die Änderung der Meldeverordnung bezieht sich ausschließlich auf die neu eingeführte elektronische Form der Anmeldung. Bitte beachten Sie, dass die Mindestlohnkommission am 28. Juni 2016 beschlossen hat, den gesetzlichen Mindestlohn ab 1. Jänner 2017 auf EUR 8,84 (bisher EUR 8,50) festzusetzen.

TSCHECHIEN - OBU - BEACHTUNG DER RÜCKGABEFRIST!

Nach Informationen der tschechischen Mautbetreibergesellschaft MYTO CZ werden OBUs, mit denen in den letzten zwölf Monaten keine Mauttransaktionen durchgeführt wurden, automatisch abgeschaltet.

Infolgedessen verfallen mögliches Mautguthaben auf der OBU und die geleistete Kautions. Daher sollten alle im Tschechien-Verkehr tätigen Unternehmen darauf achten, nicht

verwendete OBUs innerhalb der Zwölf-Monatsfrist an den Mautbetreiber zurückzugeben.

Die zugrundeliegende Gesetzesänderung ist am 13. November 2015 in Kraft getreten und wird seit 14. November 2016 erstmals angewendet.

Bitte beachten Sie, dass in der Slowakei die Frist lediglich 6 Monate beträgt; bei Ablauf

der Frist von 6 Monaten ohne Mautabbuchung muss die Bordeinheit (OBU) zurückgegeben werden. Ansonsten ist eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 257,00 zu zahlen.

Die 34. KFG-Novelle ist am 13. Jänner 2017 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 9/2017) erschienen. Die Novelle enthält zahlreiche Änderungen, die auch den tatsächlichen gelebten Verkehr betreffen. Hier finden sie eine Auflistung der wichtigsten Änderungen.

- Die Definition des kombinierten Verkehrs wurde abgeändert. Straßentransporte (Vor-/Nachlaufverkehre) in diesem besonderen Segment sind nur noch im Umkreis von höchstens 150 km Luftlinie zulässig. Diese Regelung tritt mit 7. Mai 2017 in Kraft.
- Der Transport von 45-Fuß-Containern wird ab 7. Mai 2017 erlaubt.
- Fahrzeuge mit alternativen Antrieb dürfen ab 7. Mai 2017 einen höheren hzG-Wert aufweisen.
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb und einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4250 kg, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden, können seit dem 14. Jänner 2017 eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass die gewerberechtlichen Vorschriften in Bezug auf das Konzessionsrecht und die damit verbundenen Gewichtsgrenzen nach wie vor unverändert Gültigkeit haben!
- Die EU-rechtlich geregelten technischen Unterwegskontrollen für Fahrzeuge der

Klassen M2, M3, N2, N3, O3 und O4 sowie gewerblich genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit größer 40 km/h) und die dazugehörigen Bestimmungen werden ab 20. Mai 2018 angewendet.

- Die Verwendung von Rader- oder Laserblocker ist seit dem 14. Jänner 2017 verboten.
- Der neu eingeführte § 101a KFG betreffend Gewichtsangaben bei Containertransporten ist ab 7. Mai 2017 anzuwenden.
- Das abgeänderte Risikobewertungssystem mit den zusätzlich zu berücksichtigten Punkten wird mit 1. Juli 2017 in Kraft treten.
- Die Bestimmungen zur Fahrschuldatenbank gelten ab 1. Jänner 2018.
- Die erweiterte Staffelung der Strafkategorien (siehe § 134 Abs. 1 b KFG) gilt seit 14. Jänner 2017.
- Der öffentlich viel diskutierte sogenannte Beifang im Rahmen der bildgebenden Verkehrsüberwachung (z.B. mit Handy telefonieren während der Geschwindigkeitskontrolle) ist mit 14. Jänner 2017 statthaft.

ACHTUNG: Besonders hinweisen möchten wir auf die neu eingeführten Bestimmungen im § 101a KFG betreffend Gewichtsangaben bei Containertransporten (ab 7. Mai 2017):

„§ 101a. (1) Bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten mit Kraftfahrzeugen auf der Straße hat der Spediteur dem Transportunternehmen, dem er die Beförderung eines Containers oder eines Wechselaufbaus anvertraut, eine Erklärung auszuhändigen, in der das Gewicht des transportierten Containers oder Wechselaufbaus angegeben ist. Als Spediteur gilt die rechtliche Einheit oder natürliche oder juristische Person, die auf dem Frachtbrief oder einem gleichwertigen Beförderungspapier als Spediteur angegeben ist und/oder in deren Namen oder auf deren Rechnung ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Das Transportunternehmen gewährt Zugang zu allen vom Spediteur bereitgestellten einschlägigen Dokumenten. Der Lenker hat diese auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Fehlen die in Abs. 1 genannten Informationen oder sind sie falsch und ist das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination überladen, so ist das als Verwaltungsübertretung sowohl dem Spediteur als auch dem Transportunternehmen zuzurechnen.“

